



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. September 2014

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 329

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. Pflingsten Feuerverzinkung GmbH & Co. KG, Voerder Straße 53-55, 58135 Hagen vom 18. 12. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Tiegelstr. 12, 58093 Hagen S. 329 – Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma SSB Spezialbeizeerei GmbH, Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 330 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Adler“ S. 331 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke“ S. 331 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke-South“ S. 331

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Satzung über die Prüfungsordnung für Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) vom 29. April 2014 S. 331 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 334 – desgl. S. 334 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 334 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 334 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 335 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 335

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

544. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 9. 2013
31.2416-54/14

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Grafe aus Lippstadt hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Jürgen Kaupmann zum 31. 8. 2014 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Grafe mit Verfügung vom 1. 1. 2011, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 329

BEKANNTMACHUNGEN

545. Antrag der Fa. Pflingsten Feuerverzinkung GmbH & Co. KG, Voerder Straße 53-55, 58135 Hagen vom 18. 12. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Tiegelstr. 12, 58093 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 9. 2014
53-Do-0140/13/3.10.1-Bos

Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren der Fa. Pflingsten Feuerverzinkung GmbH & Co. KG, Voerder Straße 53-55, 58135 Hagen, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr am Standort Tiegelstraße 12, 58093 Hagen, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 19 und 126

hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zu Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. 7. 2014 vorgesehene **Erörterungstermin**, der ab dem 26. 9. 2014, 10.00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Hagen stattfinden sollte, **nicht durchgeführt wird**.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(155)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 329

546. Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 4. 9. 2014
900-53.0056/13/3.10.1

Bekanntmachung

Der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Eiserfelder Straße 98, 57072 Siegen wurde auf Antrag vom 29. 5. 2013 mit Datum vom 2. 9. 2014 – Az.: 900-53.0056/13/3.10.1-Sto – die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahl-Beizanlage auf dem Betriebsgrundstück in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 16, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Errichtung einer Edelstahlbeizanlage, bestehend aus Auffangtassen, Beizbädern, Passivierungsbad, Sprühbeize, unter Verwendung einer Mischbeize aus < 7% Flusssäure (HF), ≤ 25% Salpetersäure und Wasser, in den mit Baugenehmigungen vom 8. 1. 1962, Az.: 2437/61 u. 10. 11. 1997, Az.: 20263.97 00, errichteten Betriebshallen (Halle 1 u. 2).
2. Errichtung eines Anbaus an der südlichen Stirnseite der Halle 2 zur Aufnahme der Abwasserbehandlungsanlage, Abmessung: 21,5 m x 3,5 m.
3. Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage (Chargenbehandlung).
4. Errichtung eines Sprühbeizbereichs innerhalb der Betriebshalle 2 aus Beton mit einer medienbeständigen Beschichtung und Gefälle zu einer Edelstahlrinne mit doppelwandigem Pumpensumpf.

5. Errichtung einer Sprühbeizanlage innerhalb der Halle 2 bestehend aus Niederdruck-Sprühbeizeinrichtung und Hochdruckreiniger.
6. Lagerplatz innerhalb der Halle 2 zur Aufnahme von 4 IBC-Behältern mit Sprühbeizlösung.
7. Errichtung einer Regenerationsanlage (Retardanlage) zur Trennung der Metallionen von der freien Säure in einem Harzbett zur Standzeitverlängerung des Beizmediums.
8. Errichtung einer Absauganlage und einem Tropfenabscheider zur Reinigung der Beizdämpfe, Abgasvolumenstrom von 40 000 m³/h.
9. Errichtung eines Abgaskamins zur Ableitung der gereinigten Abluft aus der Beizanlage, Kaminhöhe 15 m über Flur und 5 m über Dach.
10. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die Edelstahl-Beizanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen, deren Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Bauausführung und Brandschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Boden- und Grundwasserschutz erteilt.

Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 6. 7. 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. 9. 2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwen-

dungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

15. September 2014 bis einschließlich 29. September 2014 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 15 (Anbau) montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15

unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5581

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(520) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 330

547. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Adler“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 8. 2014
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
65.02.2.11-229-1-1

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 92 und Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird die Erlaubnis der Falke Hydrocarbons GmbH, Eschenheimer Anlage 1 in 60316 Frankfurt am Main zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Adler“ aufgehoben.

Im Auftrag:

gez. Frische

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 331

548. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 8. 2014
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
65.02.2.11-228-1-1

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 92 und Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird die Erlaubnis der Falke Hydrocarbons GmbH, Eschenheimer Anlage 1 in 60316 Frankfurt am Main zur Aufsuchung des

Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke“ aufgehoben.

Im Auftrag:

gez. Frische

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 331

549. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke-South“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 8. 2014
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
65.02.2.11-250-1-1

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 92 und Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird die Erlaubnis der Falke Hydrocarbons GmbH, Eschenheimer Anlage 1 in 60316 Frankfurt am Main zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke-South“ aufgehoben.

Im Auftrag:

gez. Frische

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 331

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

550. Bekanntmachung der Satzung über die Prüfungsordnung für Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) vom 29. April 2014

Zweckverband Studieninstitut Soest 26. 8. 2014
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland
59494 Soest

Aufgrund der Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses und der Genehmigung der Prüfungsordnung der Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) vom 23. 5. 2014 durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG hat die Verbandsversammlung „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ am 20. August 2014 die folgende Prüfungsordnung der Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 als Satzung beschlossen:

Die zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbilder-eignungsverordnung vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 11. 9. 2012

(GV. NRW S. 426) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine

§ 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

§ 5 Nicht Öffentlichkeit

§ 6 Leitung und Aufsicht

§ 7 Ausweisungspflicht und Belehrung

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

§ 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren,

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines

Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden

oder

3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden,

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden be-

reits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit „Null“ Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte
- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2,3 oder 4 Punkte
- eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt
- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen Prüfung aus den vier Handlungsfeldern zusammengerechnet und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut

10,50 bis 13,49 = gut

7,50 bis 10,49 = befriedigend

5,00 bis 7,49 = ausreichend

1,50 bis 4,99 = mangelhaft

0,00 bis 1,49 = ungenügend.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV

Vierter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft.

Sie wurde am 23. 5. 2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat das Innenministerium des Landes NRW die Musterprüfungsordnung in der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Fassung genehmigt. Die Genehmigung gilt zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Die Prüfungsordnung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest entspricht der Musterprüfungsordnung. Nach § 15 der Zweckverbandssatzung finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 26. August 2014

gez. Dr. Ulrich Conradi Kreisdirektor

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

(1160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 331

551. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 8. 8. 2014
Der Landrat

Der Dienstaussweis des Herrn Friedhelm Richter, geb. 24. Februar 1957, ausgestellt am 7. 5. 2001 unter der Nr. 121 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Adler

Kreisoberamtsrat

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 334

552. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 8. 8. 2014
Der Landrat

Der Dienstaussweis der Frau Heike Opderbeck, geb. 23. September 1951, ausgestellt am 22. 1. 2004 unter der Nr. 222 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Adler

Kreisoberamtsrat

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 334

553. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 8. 8. 2014
Der Landrat

Der Dienstaussweis der Frau Angelika Rickert, geb. 3. Januar 1975, ausgestellt am 19. 11. 2012 unter der Nr. 645 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Adler

Kreisoberamtsrat

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 334

554. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 9. 2014
25.16-1.3-66.243

Dem Unternehmen Wendsche Reisen Henning Wurm e. K., Zum Schauinsland 7, 57482 Wenden wurde am 23. 5. 2013 von mir eine Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen gem. §§ 48,49 Personenbeförderungsgesetz erteilt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-2913-0004 vom 23. 5. 2013 wurde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-2913-0004 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich, mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Mette

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 334

555. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE86 4305 0001 0336 0275 94 und DE11 4305 0001 0336 0379 65 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE86 4305 0001 0336 0275 94 und DE11 4305 0001 0336 0379 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

B 69/14

Bochum, 28. 8. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 334

556. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE86 4305 0001 0318 2507 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE86 4305 0001 0318 2507 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 70/14

Bochum, 28. 8. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 334

557. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 15. 5. 2014 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE30 4305 0001 0307 2864 35 und DE66 4305 0001 0307 2807 43 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE30 4305 0001 0307 2864 35 und DE66 4305 0001 0307 2807 43 werden für kraftlos erklärt.

S 35/14

Bochum, 29. 8. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 335

558. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 5. 2014 aufgebotebene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE38 4305 0001 0344 2053 64 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE38 4305 0001 0344 2053 64 wird für kraftlos erklärt.

K 34/14

Bochum, 29. 8. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 335

559. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 136 780 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 9. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 335

560. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 626 173 ist am 26. 5. 2014 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 8. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 335



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING